

Richtlinie der Seniorengruppe der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Zweck, Name, Sitz

- (1) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Mecklenburg-Vorpommern, eine Seniorengruppe. Sie trägt den Namen „Seniorengruppe der GdP M-V“.
- (2) Ihr Sitz ist Schwerin.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Seniorengruppe der GdP M-V vertritt die spezifischen Belange ihrer Mitglieder im Rahmen der GdP-Satzung und der Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes M-V.
- (2) Die Seniorengruppe der GdP M-V unterhält und fördert Kontakte zum Seniorenausschuss DGB und den Seniorengruppen der Einzelgewerkschaften sowie zu weiteren gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen, so sie sich mit Seniorenfragen befassen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gehören, sofern sie Pensionäre, Pensionärinnen, Rentner, Rentnerinnen oder hinterbliebene Ehepartner sind, der Seniorengruppe an. Das Gleiche gilt für Kolleginnen und Kollegen, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, wenn sich der Ruhestand nahtlos anschließt.

§ 4 Organe

Organe der Seniorengruppe der GdP M-V sind:

1. die Landesseniorenkonferenz
2. der Landesseniorenvorstand
3. der Geschäftsführende Landesseniorenvorstand

§ 5 Landessenorenkonferenz

- (1) Die Landessenorenkonferenz ist das höchste Organ der Seniorengruppe der GdP M-V. Sie findet alle vier Jahre vor dem Landesdelegiertentag der GdP M-V statt. Auf ihr können alle dem Zweck der Seniorenarbeit förderlichen Themen beraten werden, insbesondere auch die Seniorenarbeit betreffende Anträge zur Bundessenorenkonferenz und zum Landesdelegiertentag der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Landessenorenkonferenz wird unter Beachtung § 6(2) und § 7(1) der Geschäftsführende Landessenorenvorstand gewählt.
Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP „ § 16 „ entsprechend.
- (2) Die Landessenorenkonferenz setzt sich aus den in den Seniorengruppen der Kreisgruppen der GdP M-V gewählten Delegierten zusammen. Sind keine Seniorengruppen vorhanden, sind die Delegierten vom Kreisgruppenvorstand zu benennen.
Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Delegiertenschlüssel, den der Landessenorenvorstand nach dem Verhältnis der Mitglieder der Seniorengruppen festlegt. Dieser Delegiertenschlüssel ist den Kreisgruppenvorständen 3 Monate vor der Landessenorenkonferenz mitzuteilen.
- (3) Die Landessenorenkonferenz wird durch den Geschäftsführenden Landessenorenvorstand einberufen.
Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor der Landessenorenkonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Für die Durchführung der Landessenorenkonferenz gelten in analoger Anwendung die Bestimmungen der Satzung der GdP, die Zusatzbestimmungen der GdP M-V sowie die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP.
- (5) Antragsberechtigte sind alle Mitglieder der Seniorengruppen der GdP M-V.

§ 6 Landessenorenvorstand

- (1) Der Landessenorenvorstand vertritt zwischen den Landessenorenkonferenzen die Landessenorengruppe.
- (2) Er setzt sich aus dem Geschäftsführenden Landessenorenvorstand und den Vorsitzenden der Seniorengruppen zusammen.
Ist in einer Kreisgruppe keine Seniorengruppe vorhanden, so bestimmt der Kreisgruppenvorstand einen Vertreter für den Landessenorenvorstand.

§ 7 Geschäftsführender Landessenorenvorstand

- (1) Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand besteht aus der/dem Landessenorenvorsitzenden, 2 Stellvertretern/innen, dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellv. Schriftführer/in.
- (2) Der Geschäftsführende Landessenorenvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm

von der Landesseniorenkonferenz und dem Landesseniorenvorstand übertragenen Aufgaben wahr.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Landesseniorenvorstandes zwischen zwei Landesseniorenkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Landesseniorenvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 6 (1) für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

§ 8 Gliederung

Bei den Kreisgruppen der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern sollen in Abhängigkeit von der Anzahl der SeniorInnen Seniorengruppen gebildet werden.

§ 9 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Landesseniorenvorstandes finden in der Regel dreimal jährlich statt.
- (2) Sitzungsort ist grundsätzlich die Landesgeschäftsstelle der GdP M-V. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden der Landesseniorengruppe. Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie der Seniorengruppe der GdP M-V tritt mit Wirkung vom 5. März 2015 in Kraft.